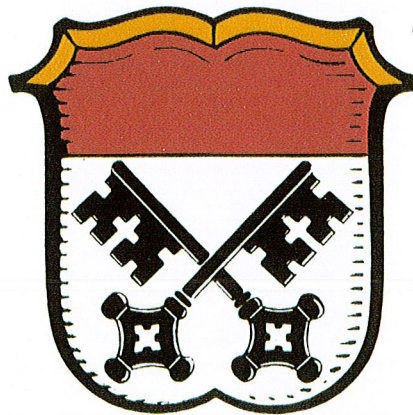


GEMEINDE TYRLACHING

LANDKREIS ALTÖTTING
REG. BEZIRK OBERBAYERN




4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4 „OBERBUCH-NORD“

IN DER
GEMEINDE TYRLACHING

ÄNDERUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BAUGB

§ 1

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

§ 2

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH

Im privaten Bereich ist je angefangene 200 m² ein heimischer Baum zu pflanzen.

Die Festsetzungen durch Planzeichen, durch Text sowie die Hinweise bleiben ansonsten unverändert.

§ 3

HINWEISE

Aufgrund des möglichen Lärmbelästigungspotentials durch die im nördlichen Bereich des Mischgebietes geplanten Firmenansiedlung und dem nun im südlichen Bereich geplanten Spielplatz empfiehlt es sich aus immissionsschutzfachlicher Sicht, bei Wohn-, Schlaf-, und Kinderzimmern der Nachbarschaft mindestens ein Fenster dieser Zimmer zur lärmabgewandten Seite zu orientieren, so dass bei einem geöffneten Fenster und eventuell möglichen Schichtbetrieb ungestörter Schlaf möglich ist.

Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen nach der 4. BimSchV bedürfen einer Genehmigung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der ungenehmigte Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage ein Straftatbestand nach § 327 Abs. 2 StGB ist.



MI	
GRZ 0,35	GFZ 0,70
II	TWH max 5,00 m
O	SD 20°- 32°

Kapelle
(1842/5)

Schützenstraße

Legende:

- Baugrenzen
- zu pfl. Bäume
- ◇ Sternstraße
- Schützenstraße

Stand: 15.03.2006

WA	
GRZ 0,30	GFZ 0,6
II	TWH max 5,40 m
O	SD 24°- 35°

4. Änderung "Nr. 4 Oberbuch Nord"
 Gemeinde Tyrlaching, Hauptstraße 21, 84558 Kirchweidach
 Tel.: 08623 9886-15 Fax: 9886-28

Datum: 18.01.2006
 Bearbeitet: Hundsberger

Maßstab: 1:1000

1. Schallschutz im Städtebau:

Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau; Mai 1987) sollen für die einzelnen Gebiete folgende schalltechnischen Orientierungswerte angesetzt werden:

Bei Dorfgebieten (MD), und Mischgebieten (MI)

tags		60 dB (A),
nachts	50 dB (A) bzw.	45 dB (A).

Bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten

tags		55 dB (A),
nachts	45 dB (A) bzw.	40 dB (A).

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB (A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

Für die Beurteilung ist in der Regel tags der Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr und nachts der Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr zugrunde zu legen. Falls nach örtlichen Verhältnissen andere Regelungen gelten, soll eine mindestens achtstündige Nachtruhe sichergestellt sein.

Alle Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen der E-ON Bayern gefährden, werden unterlassen.

Bei der Bebauung des Grundstückes „Schützenstraße 8“ ist auf den denkmalgeschützten Bildstock besonders zu achten.

Durch die ortsübliche Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe können gelegentlich Lärm, Staub- und Geruchsbelästigungen auftreten.

VERFAHRENSVERLAUF DER ÄNDERUNG NACH §13 BAUGB

Aufstellungs-/ Änderungsbeschlüsse am 12.10.2005 und 14.12.2005

Öffentliche Auslegung vom 24.01.2006 bis 02.03.2006

Satzungsbeschluss am 15.03.2006

Bekanntmachung am ~~16.03.2006~~

**TYRLACHING,
GEMEINDE TYRLACHING**



.....
Maier

1. Bürgermeister

geändert: 15.03.2006

ENTWURFSVERFASSER:

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHWEIDACH
HAUPTSTRASSE 21
84558 KIRCHWEIDACH

TYRLACHING, 18.01.2006

TEL. 08623/9886-15
FAX. 08623/9886-28

.....
(HUNDSBERGER)
BAUTECHNIKER